

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG KOPRODUKTIONSFÖRDERUNG TANZ

I. VERGABEKRITERIEN

1. Die zu erwartende künstlerische Qualität und Professionalität der Produktion findet die Anerkennung der Fachjury.
2. Das Netzwerk der Koproduzent*innen besteht aus einem*r Koproduzent*in 1 aus einem deutschen Bundesland und einem*r Koproduzent*in 2 aus einem anderen deutschen Bundesland oder aus dem Ausland. Als Koproduktionsbeitrag ist von Koproduzent*in 2 ein finanzieller Beitrag zu den Erstellungskosten der Produktion von mindestens 5.000,- EUR zu leisten. Mindestens ein*e Koproduzent*in ist ein Veranstaltungsort, Produktionshaus, Festival o. ä. (nicht ebenfalls Künstler*in).
3. Weitere*n Koproduzent*innen leisten substantielle finanzielle Beiträge zur Entstehung der Produktion. Im Falle niedriger finanzieller Beiträge erhalten zusätzliche Arbeits- und/ oder Unterstützungsleistungen erhöhte Bedeutung bei der Entscheidungsfindung der Jury.
4. Die Arbeit der Kompanie/ der Künstler*innen ist von überregionaler Relevanz.

II. ANTRAGSTELLUNG

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Sämtliche Förderanträge sind dort fristgerecht über das digitale Antragsportal einzureichen und werden dort geprüft. Mit dem Antrag müssen zwingend folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Eine ausführliche Projektbeschreibung, die das Vorhaben differenziert darstellt (maximal 4 DIN A4 Seiten).
- Ein detaillierter, ausgeglichener Finanzierungsplan
- Zusage/Absichtserklärungen der beteiligten Koproduzent*innen
- Video-Links zu vorherigen Arbeiten

Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge. Die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte unserer [Website](#).

Das Antragsportal ist am Tag der Frist in der Regel bis 20.00 Uhr (MEZ) geöffnet. Technischer Support für Probleme ist entsprechend erreichbar. Fällt die Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Antragsfrist.

III. ANTRAGSTELLER*IN/ KOPRODUZENT*IN 1

Antragsteller*in ist der/ die ausführende hauptverantwortliche Produzent*in der Produktion. Diese*r wird im Antrag als Koproduzent*in 1 bezeichnet. Auch die Kompanie/ die Künstler*innen können Antragsteller*in sein, wenn sie finanzielle Produktionsmittel (z.B. öffentliche Drittmittel, Sponsorengelder) einbringen und somit als Produzent*in auftreten.

Als Koproduktionsbeitrag ist von dem/der Antragsteller*in ein im Verhältnis zu den Gesamtausgaben substanzieller finanzieller Beitrag zu leisten. Im differenzierten Finanzierungsplan ist die Herkunft der Produktionsmittel des/ der Antragsteller*in anzugeben.

Der/die Antragsteller*in ist zeichnungsbefugt, kann Projektveränderungen anzeigen, die Abrechnung abwickeln, übernimmt die Korrespondenz mit der Administration usw. Wenn die Abwicklung des Antrags und der Förderung nicht durch den/die Antragsteller*in selbst erfolgen soll, muss eine schriftliche und im Original unterzeichnete Vollmacht für die Vertretung (z.B. die Produktionsleitung) mit dem Antrag eingereicht werden. Die Vollmacht muss Folgendes enthalten:

- Zeichnungsbefugnis
- Handlungsbefugnis
- Vollmacht über das Projektkonto

Unabhängig von der Herkunft der Kompanie/ der Künstler*innen muss die Produktion im Wesentlichen in Deutschland erarbeitet werden und der/ die Antragsteller*in in Deutschland ansässig sein. Probenaufenthalte und Residenzen im Ausland sind möglich.

Für den Ort der Premiere gibt es keine Einschränkungen. In der Regel findet sie bei einem*r der Koproduzent*innen statt.

Eine Koproduktionsförderung ist auch möglich, wenn bereits im Vorjahr eine Förderung erfolgt ist. Die Förderung bezieht sich jeweils als Projektförderung auf ein spezifisches künstlerisches Vorhaben. Eine Förderung begründet keinen Anspruch auf die Förderung weiterer Projekte.

IV. PROJEKTZEITRAUM

Mit der Koproduktion darf grundsätzlich erst nach dem Entscheid der Jury begonnen werden.

Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Durch die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns kann mit dem Projekt bereits ab dem Datum der Antragstellung begonnen werden. Wird der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn nach Antragstellung beantragt, genügt eine formlose E-Mail an die Administration mit dem gewünschten Datum. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn bedarf seinerseits einer Genehmigung durch die Administration.

Die Zuwendung wird in der Regel für das laufende Haushaltsjahr, spätestens aber bis zum 31.03. des Folgejahres gewährt. Die Produktion muss in diesem Zeitraum entwickelt werden, zur Premiere kommen und damit abgeschlossen sein.

V. KOPRODUZENT*INNEN 2, 3 & WEITERE

Die NPN-Koproduktionsförderung Tanz setzt voraus, dass mindestens zwei Koproduktionspartner*innen miteinander kooperieren. Sie setzt ebenfalls voraus, dass ein/e Koproduzent*in aus einem deutschen Bundesland mit einem*r aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland kooperiert. Mindestens eine*r der Koproduzent*innen muss ein Veranstaltungsort, Produktionshaus, Festival o. ä. sein.

Als Koproduktionsbeitrag ist von Koproduzent*in 2 ein finanzieller Beitrag von mindestens 5.000,- EUR zu leisten.

Dritte und weitere Koproduzent*innen sind zur Erlangung der NPN-Koproduktionsförderung Tanz nicht zwingend erforderlich, erhöhen jedoch die Chancen auf Bewilligung. Die Definition eines*r Koproduzent*in ist hier bewusst weit gefasst. Entscheidend ist jedoch ein substanzieller Beitrag zur Produktion. Dieser ist in erster Linie finanziell zu sehen, d.h. es muss Geld in die Entstehung der Produktion einfließen. Sachleistungen allein, wie z.B. die Bereitstellung von Probenräumen, zählen nicht als Koproduktionsbeitrag. Sachleistungen können aber zusätzlich zu finanziellen Beiträgen geleistet werden und einen geringere finanzielle Beteiligung aufwerten.

Die finanziellen Beiträge der Koproduzent*innen zur Produktion sind für die Erstellung der Produktion und vor der Premiere zu leisten. Eine Einladung der abgeschlossenen Produktion zu einem Gastspiel, seitens eines*r Koproduzent*in, und die damit verbundene Zahlung einer Gage, zählen nicht als Koproduktionsbeitrag. Ist ein Gastspiel bei einem*r der Koproduzent*innen geplant, so ist dies gesondert zu vermerken und die Gage getrennt vom Koproduktionsbeitrag auszuweisen.

Wichtig ist, dass zur Antragstellung schriftliche Bestätigungen seitens der Koproduzent*innen vorliegen, in denen sie ihren Mitteleinsatz und ihr sonstiges Engagement fixieren. Liegen zum Antragstermin keine Zusagen vor, kann eine Absichtserklärung von den Koproduzent*innen eingereicht werden. Sowohl für die Zusage als auch für die Absichtserklärung können Sie das Dokument „Muster Zusage/ Absichtserklärung“, das Sie auf unserer [Website](#) zum Download finden, als Vorlage verwenden.

Im Falle einer Förderung sind vor Ausreichung eines Zuschusses die Koproduktionsbeiträge verbindlich nachzuweisen.

VI. FINANZIERUNGSPLAN

Für die Höhe des Budgets gibt es keine Richtgröße. Gefördert wird meist im Rahmen von 10.000,- bis 50.000,- EUR jedoch maximal bis 50% der Gesamtkosten.

KURZE PROJEKTKALKULATION

Bitte geben Sie in der Projektkalkulation im Antragsformular nur die Einnahmen und Ausgaben von Projektbeginn bis einschließlich der Premierenvorstellung an. Einnahmen und Ausgaben, die aus Gastspielen (d. h. Aufführungen nach der Premiere) resultieren, können nicht angerechnet werden. Folglich sind Erlöse aus Ticketverkäufen von Gastspielen nicht anzusetzen, ebenso wenig Ausgaben für Reisen zu diesen Gastspielen. Reisen vor der Premiere im Rahmen der Erarbeitung der Produktion können hingegen angerechnet werden. Wichtig ist zudem, dass nur geldwerte Positionen als Einnahmen angesehen werden. Sachleistungen, z. B. zur Verfügung gestellter Probenraum, gelten nicht als Einnahmen. Bei weiteren Förderungen geben Sie bitte an, ob die Summen bewilligt wurden oder als beantragt ausstehen.

DIFFERENZIIERTER FINANZIERUNGSPLAN

Bitte legen Sie dem Antrag einen differenzierten Finanzierungsplan bei. Die Hauptpositionen sind entsprechend der Gliederung in der kurzen Projektkalkulation einzutragen. Es dürfen nur Einnahmen und Ausgaben ab Projektbeginn bis einschließlich der Premierenvorstellung angesetzt werden. Um die Transparenz des Finanzierungsplans zu gewährleisten, sollten in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (z.B. Anzahl der Personen, Tage, Stundenlohn).

WEITERE DRITTMITTEL

Falls Förderanträge bei anderen Institutionen gestellt wurden, deren Entscheidung noch nicht vorliegt, kann dennoch ein Antrag eingereicht werden. Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, über bewilligte oder als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

Weitere Drittmittel, die Teil der Gegenfinanzierung der Koproduktion sind, müssen spätestens zum Vertragsschluss abgesichert sein. Bitte legen Sie hierfür ggf. entsprechende Bestätigungen vor.

VERBOT DER DOPPELFÖRDERUNG

Sollten zusätzlich zur Förderung im Rahmen der NPN-Koproduktionsförderung Tanz weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt bei der Finanzierung der Koproduktion eingeplant sein, so ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Förderung zu prüfen. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushalts finanziert wird (§ 17 Abs. 4 BHO). Dies wird im Einzelfall von uns mit den jeweiligen fördernden Institutionen geklärt und kann ggf. zu einer Nichtförderung führen – auch wenn die beantragte Produktion aus künstlerischen Gründen förderungswürdig wäre.

VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG

Ist der/die Antragsteller*in vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen netto gleich brutto behandelt werden. Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuer-

gesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Daher sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.2.2 ANBestP). Gezahlte Mehrwertsteuer kann gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

PERSONALKOSTEN

Der LAFT Berlin e.V. gibt Empfehlungen zu Honoraruntergrenzen für Projektanträge in den Darstellenden Künsten, die Sie bei der Erstellung Ihres Finanzierungsplans berücksichtigen sollten.

SACHKOSTEN

Miete vs. Kauf – grundsätzlich gilt, dass Zuwendungen wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind (siehe Nr. 1.1 ANBest-P). Vor der Beschaffung ist zu klären, ob eine Beschaffung günstiger als eine Miete ist.

REISEKOSTEN

Bei Reise- und Übernachtungskosten sind Sie verpflichtet, die Vorgaben des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen – insbesondere mit Honoraren – sind grundsätzlich unzulässig. Tagegeld erhalten Dienstreisende als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung. Dessen Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt zum Bundesreisekostengesetz mit einer Übersicht über alle wichtigen Vorgaben.

Generell sollten öffentliche Verkehrsmittel immer dem PKW/Flugzeug vorgezogen werden.

VII. DARSTELLUNG DES PROJEKTS

In der Kurzdarstellung des Projekts im Antragsformular ist die künstlerische Konzeption kurz und klar zu erläutern.

Bitte laden Sie zudem eine differenzierte Projektbeschreibung (max. 4 DIN A4 Seiten) hoch, in der das künstlerische Vorhaben, Inhalte und Fragestellungen, Art und Umfang der Koproduktion zu beschreiben und Informationen über die beteiligten Künstler*innen, die Zusammenarbeit zwischen den Koproduktionspartner*innen und den Ablauf der Probenprozesse mitzuteilen sind.

VIII. JURY

Zur Mittelvergabe wird eine 5-köpfige Fachjury aus dem Tanzbereich berufen, die von den Netzwerkpartner*innen des NPN gewählt wird. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit und Fachkompetenz geachtet. Die Namen der aktuellen Jurymitglieder sind online einsehbar. In der Regel tagt die Jury binnen 4 – 6 Wochen nach der Antragsfrist (kein Rechtsanspruch). Der Beschluss der Jury wird den Antragsteller*innen im Anschluss zeitnah mitgeteilt.

Jedes Projekt, jede Koproduktion ist einzigartig. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, ist die NPN-Koproduktionsförderung Tanz möglichst offen in ihren Richtlinien. Bei Fragen zur Antragstellung zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

IX. KONTAKT

Sascha Paar
NPN-Koproduktionsförderung Tanz
Tel +49 89 189 31 37 13
E-Mail s.paar@jointadventures.net
www.jointadventures.net